

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1719

Änderung der Sozialverordnung; Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung; Massnahmenplan 2014, Massnahme DDI_K19

1. Ausgangslage

Am 25. März 2014 wurde vom Kantonsrat der Massnahmenplan 2014 beschlossen, der zu einer ausgeglichenen Staatsrechnung führen soll (SGB 2012/2013). Unter anderem ist das Modell zur Ausrichtung von Prämienverbilligung derart anzupassen, dass der Kantonsbeitrag ab dem Jahr 2015 um 7 Mio. Franken gesenkt werden kann. Dabei soll auf eine grundsätzliche Veränderung des aktuellen Gesamtsystems verzichtet werden.

Um dieses Sparziel erreichen zu können, muss einerseits der in § 93 Abs. 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) fixierte Satz von 80% auf 70% des Bundesbeitrages herabgesetzt werden. Der Regierungsrat hat die entsprechende Vorlage zur Änderung des Sozialgesetzes am 3. Juni 2014 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (RRB Nr. 2014/995).

Andererseits ist es nötig, die Grundlagen zur Anspruchsberechnung sowie des darauf basierenden Parametermodells anzupassen. Koordiniert mit der geplanten Gesetzesänderung muss daher auch die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) angepasst werden. Die in § 70 SV festgelegte Spanne des massgebenden Einkommens von 0 bis 84'000 Franken, welche zur Berechnung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung dient, muss herabgesetzt werden.

2. Erwägungen

2.1 Betroffene Bezugsgruppen

Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) erhalten gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben via Prämienverbilligungskredit die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet (§ 71 Abs. 2 SV). Sie beträgt 2014 4'524 Franken pro Jahr. An Beziehende von Sozialhilfe wird ebenfalls pauschalisiert die effektive Prämie bzw. maximal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet (§ 71 Abs. 3 SV). Beziehende von Ergänzungsleistungen für Familien werden künftig hinsichtlich der Leistungen zur Deckung der Krankenversicherungsprämien grundsätzlich wie Beziehende von Sozialhilfe behandelt. Eine Senkung des massgebenden Einkommens hat in diesen Anspruchsgruppen wegen der Pauschalregelung keine Auswirkungen. Damit ist bei den wirtschaftlich schwächsten Gruppen der Wohnbevölkerung auch zukünftig eine ausreichende Deckung der obligatorischen Krankenversicherung und damit der Zugang zur medizinischen Grundversorgung gewährleistet. Von einer Senkung des massgebenden Einkommens sind also nur die sogenannten ordentlichen Gesuchstellenden betroffen.

2.2 Bezugsgrenze beim massgebenden Einkommen

Anhand von Auswertungen der Prämienverbilligungsbezüge in den vergangenen zwei Jahren kann gezeigt werden, im Rahmen welcher Einkommensklassen wie oft und in welcher Gesamthöhe Prämienverbilligung ausgeschüttet wird. Für das Jahr 2013 zeigt sich, dass rund 94% (rund 92% im Jahr 2012) der Prämienverbilligung von Personen bezogen werden, die ein massgebliches Einkommen zwischen 0 bis 49'999 Franken aufweisen. Die verbleibenden 6% (8% im Jahr 2012) wurden auf Gesuchstellende verteilt, die ein massgebliches Einkommen von 50'000 bis 84'999 Franken aufwiesen. Dabei umfasste dieser Anteil der ausgeschütteten Prämienverbilligung im Jahr 2013 rund 7.5 Mio. Franken; 2012 rund 10.1 Mio. Franken. Die von 2012 auf 2013 bereits erfolgte Verringerung hängt mit der Herabsetzung der Richtprämie zusammen. Dies musste erfolgen, damit genügend Mittel zur Deckung der Verlustscheine zur Verfügung stehen. Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG muss der Kanton 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten übernehmen. Den Auswertungen kann entnommen werden, dass das gesetzte Sparziel nur erreicht werden kann, wenn das massgebliche Einkommen im Jahr 2015 auf 50'000 Franken herabgesetzt wird. Dies hat zur Folge, dass vor allem Gesuchstellende des untern Mittelstandes künftig auf einen Prämienverbilligungsbeitrag verzichten müssen. Die noch verfügbaren Mittel werden im Gegenzuge stärker auf finanziell schwächere Personengruppen konzentriert.

2.3 Verordnungsänderung zur Senkung der Einkommensgrenze

Gegenwärtig lautet § 70 Abs. 1 SV, dass Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt. In § 70 Abs. 4 SV ist geregelt, dass Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung in derselben Einkommensspanne um mindestens 50% verbilligt werden. Sowohl in Abs. 1 wie auch in Abs. 4 ist gleichlautend die Kompetenz des Departements des Innern festgehalten, dass dieses den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 12'000 Franken verändern kann.

Für das Jahr 2014 wurden gestützt auf diese Bestimmung folgende Parameter durch das Departement des Innern festgelegt:

<u>Durchschnittsprämie 2014:</u>	Erwachsene 377, Junge Erwachsene 343, Kinder 87
<u>Parameter 2014:</u>	Richtprämie Erwachsene 264, Junge Erwachsene 240, Kinder 78
	Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag Erwachsene: 300
	Eigenanteil: 6%-16%
	Massg. Einkommen: 0-80'000 Franken
	Massg. Einkommen 50% Verbilligung: 0-70'000 Franken

Damit für die kommenden finanzpolitisch schwierigen Jahre eine Einkommensgrenze von 50'000 festgelegt werden kann, muss die aktuelle in der Sozialverordnung angegebene Einkommensspanne von 0 – 84'000 Franken in Abs. 1 und 4 von § 70 SV hinsichtlich des oberen Grenzwertes auf 60'000 Franken herabgesetzt werden. Die Anpassung auf 50'000 Franken erfolgt dann im Rahmen der bestehenden Bandbreitenkompetenz von +/- 12'000 Franken des Departementes des Innern.

2.4 Weitere Verordnungsänderungen

In der Praxis bereitet der Umgang mit den zunehmend unterschiedlichen Familienformen Schwierigkeiten. Insbesondere ist unklar, wie das massgebliche Einkommen in diversen Familienkonstellationen (Konkubinate, Patchwork-Familien) zu berechnen ist. Probleme bereiten bspw. die Anrechnung des steuerlichen Kinderabzuges oder getrennte Wohnsitze. Mit Einführung der

gemeinsamen elterlichen Sorge als Grundprinzip ab dem 1. Juli 2014 wird sich die Problemstellung noch verstärken. Entsprechend soll in die Sozialverordnung eine Regelung in § 69 aufgenommen werden, dass bei gemeinsamem Wohnsitz die Einkommen beider Elternteile unabhängig vom Zivilstand zusammengezählt werden. Bei Eltern mit getrenntem Wohnsitz erfolgt demgegenüber kein Zusammenzählen, sondern es wird auf dasjenige Einkommen eines Elternteils abgestellt, bei welchem die Kinder ihren Wohnsitz haben. Dort erfolgt auch die Anrechnung des steuerlichen veranlagten Kinderabzuges.

2.5 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen knüpfen an die Voraussetzung, dass der in § 93 Abs. 3 SG festgelegte Satz von 80% auf 70% des Bundesbeitrages herabgesetzt wird. Der Kantonsrat hat am 3. September 2014 die entsprechende Änderung des Sozialgesetzes verabschiedet. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass dagegen das Referendum ergriffen werden wird. Damit keine Differenz zwischen den Grundlagen nach Sozialgesetz und den darauf basierenden Verordnungsbestimmungen entsteht, wird die Geltung der vorliegenden Verordnungsänderungen an die Bedingung geknüpft, dass die Änderung von § 93 Abs. 3 SG auf den 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Die Verordnungsänderungen treten in diesem Fall auf denselben Zeitpunkt in Kraft.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Amt für Soziale Sicherheit (4); HAN, KUM, MUS, BOR (2014/065)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (3); ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 336 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. November 2014.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.